

BESONDERE AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

der Messe BAUEN & WOHNEN vom 9. bis 14. September 2024 im Kaufpark Eiche

1. ORT, TERMINE UND ÖFFNUNGSZEITEN

Messeort:	Kaufpark Eiche 16356 Ahrensfelde OT Eiche, Landsberger Chaussee 17 (Mall und Platz vor den Eingängen) Autobahn Berliner Ring A10 Abfahrt Berlin-Marzahn / Hönöw
Messetermin:	9. bis 14. September 2024 Eine Teilnahme ist für die gesamte Zeit oder nur von Montag bis Mittwoch oder nur von Donnerstag bis Samstag möglich.
Öffnungszeiten:	Montag bis Samstag 10:00 - 20:00 Uhr Während der angegebenen Zeiten muss der Aussteller eine Standbetreuung garantieren. Der Kaufpark öffnet an den Werktagen bereits 6:00 Uhr und schließt erst 22:30 Uhr für den Publikumsverkehr.
Aufbau:	Sonntag, 8. Sept. 13:00 - 19:00 Uhr. 19:00 Uhr wird der Kaufpark verschlossen. Montag, 9. Sept. 07:00 - 09:00 Uhr Für Aussteller ab Donnerstag: Donnerstag, 12. Sept. 07:00- 09:00 Uhr
Abbau:	Samstag, 14. Sept. 20:30 - 22:00 Uhr 22:30 Uhr wird der Kaufpark verschlossen. Sonntag, 15. Sept. 08:00 – 11:00 Uhr 11:00 Uhr wird der Kaufpark verschlossen

2. AUSSTELLUNGSFLÄCHE UND STANDBAU

Es werden nur Aussteller mit einem Messestand zugelassen.

Standflächen (auch im Außenbereich) werden grundsätzlich nur im vollen 1m-Raster vergeben. Die minimale Standtiefe beträgt 2 m, die minimale Standfläche 6 m².

Die Brandschutz-, Sicherheits- und Gestaltungsrichtlinien des Kaufparks erfordern eine offene Gestaltung der Messeaufbauten. Nicht zulässig ist insbesondere ein Verstellen der Sichtachsen zu bestehenden Geschäften sowie Brandschutzeinrichtungen und Notausgängen. Faltdisplays und andere Messewände dürfen nur quer zum Gang gestellt werden. Alternativ sollten Werbeträger in Säulenform oder Werbebanner genutzt werden. Sonstige durchgängige Messeaufbauten dürfen eine Gesamthöhe von 1,40 m nicht überschreiten. Die zulässige maximale Standbauhöhe von 2,20 m ist einzuhalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Veranstalters.

Sämtliche Aufbauten, Exponate oder Teppiche müssen brandlastenfrei entsprechend BSK 1 sein.

Im Interesse des Hausfriedens muss jede Belästigung der Mieter des Kaufparks und der übrigen Aussteller unterbleiben. Das gilt insbesondere für Geräusch- und Geruchsbelästigung. Eine Verwendung von gefüllten Luftballons zu Werbezwecken ist untersagt.

Der Veranstalter veranlasst die Kennzeichnung aller Stände mit der Standnummerierung. Am Stand sind durch den Aussteller für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.

Der Kaufpark kann die Standzuweisung und die Messe-Zulassung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufheben, wenn dies kurzfristige Umbaumaßnahmen oder behördliche bzw. amtliche Auflagen erfordern. Erfolgt die Absage der Messe durch behördliche Auflagen innerhalb der letzten 10 Tage vor Messebeginn, besteht kein Anspruch auf Ersatz der an den Veranstalter gezahlten Messekosten. Weiterhin besteht hierbei kein Anspruch auf Schaden- oder sonstigen Kostenersatz.

Der Kaufpark kann die Standzuweisung und die Messe-Zulassung auch ohne Rückerstattung der an den Veranstalter gezahlten Messekosten aufheben, wenn der Aussteller trotz Ermahnung wesentlichen Verpflichtungen nicht innerhalb einer vom Centermanagement festgesetzten angemessenen Frist nachkommt oder wiederholt gegen die Hausordnung verstößt.

3. AUSSTELLERAUSWEISE

Die Ausstellerausweise in Form eines Ansteckers enthalten neben dem Messelogo und der Standnummer eine Kurzform des Firmennamens.

Entsprechend der Standgröße kann jeder Aussteller je angefangener 6 m² Ausstellungsfläche einen Messeausweis kostenlos in Anspruch nehmen. Weitere Ausweise werden mit 5 € berechnet.

Die Übergabe erfolgt während des Aufbaus.

4. BEWACHUNG

Für den Zeitraum des Auf- und Abbaus erfolgt eine Bewachung durch einen Sicherheitsdienst.

In der Nacht ist der Kaufpark verschlossen und mit Alarmanlagen gesichert. Die Stände im Außenbereich sind dann ungesichert.

5. WERBUNG

Der Veranstalter übernimmt für die Ausstellung die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit und Besucherwerbung. Dazu gehören:

- Plakatierung in der Gemeinde Ahrensfelde im Bereich der B158 und angrenzender Straßen innerorts.
- Ankündigung der Messe durch regionale Medien,
- redaktionelle Beiträge in lokalen und regionalen Medien,
- Herausgabe von Presseinformationen,
- Werbemaßnahmen in Social Media Plattformen,
- Internetveröffentlichung des Ausstellerverzeichnisses.

6. SONSTIGES

Es gilt die Hausordnung des Kaufparks.

Weitere, im Formularfeld Zusatzausstattung nicht aufgeführte Möbel, können auf Anfrage angemietet werden.

Nachbestellungen, die ab 5 Tage vor Messebeginn beim Veranstalter eingehen, werden mit 25 % Aufschlag berechnet.

ALLGEMEINE AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

des Präsentations- und Ausstellungsservice Ulf Rieger, Rheinstraße 7 b, 16356 Ahrensfelde

(nachfolgend Veranstalter genannt)

1. ANMELDUNG UND ZULASSUNG

Mit der Abgabe der Anmeldung verpflichtet sich der Anmelder zur Beteiligung an der Ausstellung. Der Aussteller erkennt für sich und die von ihm Beauftragten die Ausstellungsbedingungen als verbindlich an. Er verpflichtet sich, alle gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz und Unfallverhütung einzuhalten.

Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bestätigung, wodurch ein Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalter geschlossen ist. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Weitergehende Vereinbarungen bedürfen für ihre Rechtsverbindlichkeit besonderer schriftlicher Bestätigung.

2. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND STANDZUWEISUNG

Die Rechnungsstellung und Standzuweisung erfolgen mit der Zulassung. Der vollständige Rechnungsbetrag muss unter Angabe der Rechnungsnummer entsprechend dem Zahlungsziel, spätestens jedoch 5 Werktage vor Ausstellungsbeginn einem Konto des Veranstalters gutgeschrieben sein. Die Standzuweisung erfolgt durch den Veranstalter unter Berücksichtigung von Kriterien, die sich aus dem Konzept der Ausstellung ergeben. Das Eingangsdatum der Anmeldung wird hierbei beachtet, ist aber nicht allein maßgebend. Besondere Wünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt, können jedoch nicht zur Bedingung gemacht werden. Der Veranstalter ist berechtigt, Stände auch nach der Zuweisung auf andere Plätze zu verlegen, soweit dies aus organisatorischen Gründen oder wegen des Gesamtbildes erforderlich ist. Er behält sich vor, Ein- und Ausgänge, sowie Durchgänge aus zwingenden technischen Gründen zu verlegen.

3. RÜCKTRITT UND AUSSCHLUSS VON DER AUSSTELLUNG

Ein Rücktritt von der Beteiligung ist im Interesse der Ausstellung nur unter besonderen Umständen und bis 6 Wochen vor Beginn der Ausstellung möglich. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen. Bei Rücktrittszugeständnis durch den Veranstalter sind 25 % des Rechnungsbetrages als Kostenentschädigung zu entrichten.

Bei Rücktritt innerhalb der letzten 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung oder wenn der Stand nicht bezogen wird, ist der Rechnungsbetrag in voller Höhe zu entrichten, auch wenn der Veranstalter den Stand anderweitig vergibt. Erfolgt keine Vermietung, wird eine Gestaltung auf Kosten des Mieters vorgenommen. Kommt ein Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder verstößt er offensichtlich gegen andere Bestimmungen der Allgemeinen und der Besonderen Ausstellungsbedingungen, kann der Veranstalter unter Beibehaltung seiner Forderungen einen Ausschluss von der Ausstellung verfügen und zugunsten anderer Interessenten die vorgesehenen Standflächen bis zur vollständigen Belegung der Ausstellung vergeben.

4. ÄNDERUNGEN

Unvorhergesehene, vom Veranstalter nicht zu vertretende Ereignisse, die die Durchführung der Ausstellung unmöglich machen, berechtigen zur Absage durch den Veranstalter.

Aus zwingenden Gründen darf der Veranstalter Ort und Termin der Ausstellung verlegen.

5. AUF- UND ABBAU

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand innerhalb der in den Besonderen Ausstellungsbedingungen angegebenen Fristen auf- und abzubauen.

Für Beschädigungen und Veränderungen an den Halleneinrichtungen und des Freigeländes haftet der Aussteller.

Die Messestände dürfen vor dem festgesetzten Termin weder ganz noch teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller sind zur Zahlung einer Vertragsstrafe in doppelter Höhe der Standmiete verpflichtet. Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Ausstellungsgüter werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung eingelagert.

6. UNTERVERMIETUNG

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Platz ganz oder teilweise an Dritte zu überlassen, ihn zu vertauschen oder unterzuvermieten.

7. TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND UNFALLVERHÜTUNG

Bei Bau und Gestaltung des Messestandes ist nur unbrennbares oder schwer entflammbares Material zu verwenden. Der Nachweis hierüber muss vom Aussteller geführt werden.

Der Aussteller ist verpflichtet, Installations- und Feuersicherheits-einrichtungen sowie Notausgänge jederzeit freizuhalten.

Die Stromversorgung der Stände erfolgt während des Veranstaltungszeitraumes jeweils von einer Stunde vor Öffnung bis eine Stunde nach Schließung der Ausstellung. Eine Nachtstromversorgung, sofern aus technischen Gründen erforderlich, muss gesondert beim Veranstalter beantragt werden.

Standeigene Anlagen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen. Der Aussteller ist gehalten, an seinen ausgestellten Maschinen Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Veranstalter hat das Recht, jederzeit den Betrieb von Maschinen und Apparaten zu untersagen, wenn die Inbetriebnahme der ausgestellten Exponate Gefahr bietet.

8. STANDBETREUUNG, REINIGUNG UND BEWACHUNG

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Öffnungszeiten ordnungsgemäß auszustatten, zu besetzen und zu reinigen. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Gänge und der sonstigen Verkehrsflächen.

Die allgemeine Bewachung bei Tag und Nacht übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung des Standes und seines Ausstellungsgutes während der Öffnungszeiten hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen.

9. VERSICHERUNGEN UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Versicherung der Ausstellungsgüter ist Angelegenheit des Ausstellers. Für Schäden, die durch Transport, Diebstahl, Beschädigung, Feuer, Blitzschlag, Regen, Sturm, Explosion, Wasserbruch oder aus anderen Ursachen entstehen, wird kein Ersatz geleistet. Durch das Versagen von Leitungen für Strom, Gas und Wasser oder Leistungsschwankungen entsteht seitens des Ausstellers kein Haftungsanspruch gegenüber dem Veranstalter.

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung, seine Ausstellungsgüter, die unsachgemäße Benutzung der von den Ausstellungsinstallateuren ausgeführten Anschlüsse (z. B. für Elektroenergie oder Wasser) und seinen Standbau entstehen.

10. WERBUNG

Die Werbung für die Veranstaltung übernimmt der Veranstalter. Werbemaßnahmen der Aussteller außerhalb des eigenen Standes sind nur nach Genehmigung durch den Veranstalter zulässig.

Der Betrieb eigener Tonanlagen, die Vorführung von Maschinen, Lichtbildern und Filmen sowie Showeinlagen bedürfen der Genehmigung des Veranstalters. Die Genehmigung kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Ausstellungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.

11. HAUSRECHT UND GERICHTSSTAND

Der Veranstalter übt im Ausstellungsgelände das Hausrecht aus. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Wechsel- und Scheckverkehr, ist Bernau bei Berlin.

12. ANSPRÜCHE

Ansprüche des Ausstellers sind binnen einer Woche nach der Ausstellung schriftlich beim Veranstalter anzumelden.

Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.